TEIL „A" Planzeichnung : Maßstab 1 : 1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung -BauNVo- in der Fassung vom 28. November 1968 (BGBl. I, S 1238)

ZEICHENERKLÄRUNG :

Festsetzungen :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9 (5) BBauG.
- Straßenverkehrsfläche, Par. 9 (1) 3 BBauG.
- Fuß und Wanderwege, Par. 9 (1) 3 BBauG (öffentlich)
- Öffentliche Parkflächen,(P1 - P12) Par. 9 (1) 3 BBauG.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, mit Zugehörigkeitsvermerk, Par. 9 (1) 11 BBauG.
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche, (z.B. Sichtdreieck) Par. 9 (1) 2 BBauG.
- Grünflächen, Par. 9 (1) 8 BBauG.
- Fläche für Gemeinschaftsanlage, Par. 9(1)13 privater Kinderspielplatz
- Parkanlage,
- Kinderspielplatz,
- Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Gewässern, (Regenwasserrückhaltebecken) Par. 9 (1) 16 BBauG, Par. 9 (1)7 BBauG.
- Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Gewässern (Krückau), Par. 9 (1) 16 BBauG.
- Fläche für die Forstwirtschaft, Par. 9 (1) 10 BBauG.
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, (Knicks und Wallbewuchs) Par. 9 (1) 16 BBauG.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 15 BBauG.
- Fläche für Versorgungsanlage, Par. 9 (1) 5 BBauG. sowie für die Beseitigung von Abwasser, Par. 9 (1)7 BBauG.
- Umformerstation
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen, elt. Freileitung mit Leitungsträger (Mast), Par. 9 (1) 6 BBauG.(mit Baubeschränkungsbereich)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 16 (4) BauNVo.
- Flächen bezw. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf sowie deren bauliche Anlagen und Einrichtungen, Par. 9 (1) 1f BBauG.
- Schulzentrum,
- Krankenhaus,
- D.R.K. Krankenwagendienst / Fahrbereitschaft,
- Kindergarten / Kindertagesstätte,
- Baulinien, Par. 23 (2) BauNVo
- Baugrenzen, Par. 23 (3) BauNVo.
- Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) 1b BBauG. sowie Par. 23 BauNVo.
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung. Par. 9 (1) 1b BBauG.
- z.B. Flachdach,
- z.B. Satteldach, 36° Dachneigung,
- z.B. Walmdach, 48° Dachneigung,
- Fläche für Stellplätze und Garagen, Par. 9 (1) 1e BBauG. Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen, Par. 9 (1) 12 BBauG.
  - Ga = Garagen,
  - GGa = Gemeinschaftsgaragen,
  - St = Stellplätze,
  - GSt = Gemeinschaftsstellplätze

  mit Zugehörigkeitsvermerk.

BAUGEBIET : Par. 9 (1) 1 BBauG.

Art der baulichen Nutzung : Par. 1 (3) BauNVo.

- WR Reines Wohngebiet, Par. 3 BauNVo.
- SO Sondergebiet, Par. 11 BauNVo (Fernmeldeknotenamt)

Maß der baulichen Nutzung : Par. 9 (1) 1a BBauG sowie Par. 16, 17 BauNVo.

- I III Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Par. 17 (4) und Par. 18 BauNVo.
- III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, Par. 17(4) und Par. 18 BauNVo.
- G.R.Z. Grundflächenzahl, Par. 19 BauNVo.
- G.F.Z. Geschoßflächenzahl, Par. 20 BauNVo.

Bauweise : Par. 9 (1) 1b BBauG. sowie Par. 22 BauNVo.

- o Offene Bauweise, Par. 22 (2) BauNVo.
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Par. 22 (2) BauNVo.
- Nur Hausgruppen zulässig, Par. 22 (2) BauNVo.
- g Geschlossene Bauweise, Par. 22 (3) BauNVo.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN :

- Deutsche Bundespost, Oberpostdirektion Kiel, Az.: 44-1 Ah.vom 9.6.72 Standort des geplanten Fernmeldeturmes, (F.M.T.)
- Funkfelder, Unter dem 70m breiten Kern kann nur eine Bebauung bis 30 m über F.M.T.-Bezugspunkt (ca 34 m über N.N) zugelassen werden. In der Feldbreite 200m des Sicherheitsbereiches sind keine hohen Gebäude mit Beton- oder Metallfassaden vorzusehen. O.P.D. Kiel, Az.: 44-2 7505-3 vom 21.1.74. Unter dem geplanten Funkfeld Kaltenkirchen-Hamburg ist nur eine maximale Bebauungshöhe über Grund von 40m zulässig.
- Die Einmündung der Haupterschließungsstraße „A" in die L 234 bei km 2,000 wurde dem Ausbauplan L 234 (gemäß RAL-K, Knotenpunkt-Typ II) der Straßenbauverw. Land Schlesw.-Holst. Straßenbauamt Itzehoe, Az.: 202-201 d-52-00/140 vom 26.3.1974 entnommen.
- Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb von 50 m von der Uferlinie der „Krückau" (Erholungsschutzstreifen). Par. 17a (1) 3 und 4 Landeswassergesetz vom 7. 7. 1971 (GVOBl. Schl.-Holst. S 327 und Änderung vom 21.1.1972 (GVOBl. Schl.-Holst. S 2) und Verordnung über weitere Erholungsschutzstreifen im Kreis Segeberg (GVOBl. Schl.-Holst. vom 13.12.1972, Nr. 19, S 198)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze,
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
- Bei Durchführung der Planung zu verlegende/verkabelnde elektr. oberirdische Versorgungsleitung,
- 1, 2, 3, 4... Durchlaufende Numerierung der gepl. Baugrundstücke,
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- 32/1 ; 36/2 Katasteramtliche Flurstücksnummer

STRASSENPROFILE UND REGELQUERSCHNITTE : M. 1 : 100.

- STRASSE „A" (2,0 – 6,5 – 2,0; 10,50)
- STRASSE „B" (2,0 – 5,5 – 2,0; 9,50)
- STRASSE „C" (1,5 – 4,5 – 1,5; 7,50)
- STICHWEG „J" (3,0 – 5,0; 8,00)
- STICHWEG „G" (M. 1 : 200). (3,5 – ~7,5 – 0,75 – 5,5; ~17,25)
- Schnitt a-b, der Straße „B"
- Schnitt c-d, der Straße „B" (M. 1 : 200)
- Schnitt e-f, des Stichweges „J" (M. 1 : 200)
- Schnitt g-h, der Straße „K"

2. Ausfertigung

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

FÜR DAS GEBIET

„LINDREHM-SÜD"

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG. vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Dez. 1974 ××× folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen: ××× mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein

---

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBauG. auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21. Aug. 1973

STADT KALTENKIRCHEN DEN 2. April 1975 — BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG BAU- UND PLANUNGSVERWALTUNG — LTD. BAUDIREKTOR

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18. Juli 1974 bis 19. Aug. 1974 nach vorheriger am 9. Juli 1974 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 2. April 1975 — BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig ...

REG. VERM. DIR.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17. Dez. 1974 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17. Dez. 1974 gebilligt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 2. April 1975 — BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach Par. 11 BBauG. mit Erlaß des Innenministers vom 19. Juni 1975 teilweise Az.: IV 810 d - 813 / 04 - 60.44 (18) - mit Auflagen - erteilt.

Nördlicher Teilbereich

STADT KALTENKIRCHEN DEN 10. Juni 1982 — BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20. April 1982 erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 02. Juli 1982 Az.: IV 810 da - 512.113 - 60.44 (18) bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 24. August 1982 — BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) - Nördl. Teilbereich - und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 24. 8. 1982 — BÜRGERMEISTER

Die teilweise Genehmigung für den nördlichen Bereich sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, ist am 25/26.08.82 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 155 a (4) BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist für den nördlichen Teilbereich am 27.08.82 rechtsverbindlich geworden.

Stadt Kaltenkirchen, den 13.02.1984 — Bürgermeister

Fortsetzung der Arbeitsvermerke für den südlichen Teilbereich

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 25.01.1983 Az. IV 2/61.21/Sch. - mit Auflagen und Hinweisen - teilweise erteilt.

STADT Kaltenkirchen DEN 25. April 1983 — BÜRGERMEISTER
f. südlicher Teilbereich

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 19.04.1983 u. 18.10.1983 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 19.12.1983 Az. IV 2/61.21/4 Th. bestätigt.

STADT Kaltenkirchen DEN 19.12.1983 — BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) - südl. Teilbereich - und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

STADT Kaltenkirchen DEN 19.12.1983 — BÜRGERMEISTER

Die teilweise Genehmigung für den südlichen Bereich sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, ist am 09.02.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 155 a (4) BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist für den südlichen Teilbereich am 10.02.1984 rechtsverbindlich geworden.

Stadt Kaltenkirchen, den 13.02.1984 — Bürgermeister

Vervielfältigung genehmigt 9316 5448 8/73